

„Herr Kluckhuhn als Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses begrüßt die Teilnehmenden dieser Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Frau Bühse erklärt zu Protokoll:

Die Sitzung am 21.6.2018 findet auf Veranlassung der Verwaltung mit Mitgliedern des Ausschusses der letzten Wahlperiode statt. Die Ausschussmitglieder der CDU übernehmen keine Verantwortung für die rechtliche Bestandskraft der getroffenen Entscheidungen. Die Verwaltung zeichnet für die rechtliche Ordnungsmäßigkeit.

Herr Kubiak verliest die folgende Stellungnahme der Rechtsabteilung:

Nach § 46 Abs. 11 GO und § 40 Abs. 3 Geschäftsordnung (GeschORV) bleiben die Ausschüsse, wenn die Ratsversammlung neu gewählt wird, bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Ratsvertretung, tätig.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass der Bau- und Vergabeausschuss für die Dauer von drei Monaten (gerechnet ab konstituierender Sitzung der RV am 12.06.2018) in der alten Besetzung weiter tätig bleibt und somit auch Ausschusssitzungen erfolgen können.

Die angesprochene Kritik an der Regelung des § 46 Abs. 11 GO trifft auf unseren Fall nicht zu. Diese bezieht sich darauf, dass die Vorschrift eine Tätigkeit des früheren Ausschusses auch in dem Zeitraum ermöglicht, in dem ein neuer Ausschuss bereits gewählt wurde, bis zu dessen Zusammentritt. Es bestehe kein Bedarf dafür, die bisherigen Ausschüsse bis zum „Zusammentritt“ der neuen Fachausschüsse im Amt zu belassen. Beabsichtigt und auch notwendig sei die Übergangsregelung des § 46 Abs. 11 GO nur bis zur Wahl der neuen Ausschüsse (vgl. Bracker/ Dehn, Gemeindeordnung Schleswig- Holstein, Kommentar, § 46 Abs. 12 GO, Ziffer 2.). Aus naheliegenden kommunalpolitischen Gründen sei dringend davon abzuraten, die früheren (theoretisch noch funktionsfähigen) Ausschüsse noch einzuberufen, wenn die neuen Ausschüsse bereits gewählt sind (Bracker/ Dehn, wie vor).

Diesen Fall haben wir hier aber gerade nicht, da ja bisher kein neuer Bau- und Vergabeausschuss gewählt wurde. Von daher gilt die in § 46 Abs. 11 GO geregelte Kontinuität des Ausschusses und die Ausschussarbeit kann aus rechtlicher Sicht in alter Besetzung fortgesetzt werden.